



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Johannes Meier** AfD
vom 14.04.2025

Digitale Kleinstsupermärkte: Grundversorgung und Jugendschutz

Es wird bezüglich aller Fragen um eine eigene und erschöpfende Antwort der Staatsregierung gebeten. Es wird darum gebeten, von Verweisen abzusehen. Bei nicht vorhandener Datenlage wird um eine Schätzung oder Prognose der Staatsregierung gebeten. Sofern nicht näher bezeichnet, beziehen sich alle Fragen auf Bayern insgesamt. Die Fragen beziehen sich – sofern nicht abweichend gestellt – auf den aktuellen Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Bayerischen Ladenschlussgesetz.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|---|---|
| 1.1 | Wie viele digitale Kleinstsupermärkte existieren nach Kenntnis der Staatsregierung aktuell (bitte sowohl bereits eröffnete als auch geplante Märkte mit Ortsangabe auflühren)? | 4 |
| 1.2 | Wie soll sich das von der Staatsregierung geplante Bayerische Ladenschlussgesetz auf die Anzahl und Verteilung von digitalen Kleinstsupermärkten auswirken? | 4 |
| 1.3 | Welche Chancen und Risiken sieht die Staatsregierung in der Zunahme der Eröffnung von digitalen Kleinstsupermärkten? | 5 |
| 2.1 | Wie will die Staatsregierung gewährleisten, dass nach dem Gesetzentwurf des Bayerischen Ladenschlussgesetzes große Konzerne die neue Rechtslage nicht dazu nutzen, den kleinen und lokalen Einzelhandel weiter zurückzudrängen? | 5 |
| 2.2 | Inwieweit könnte aus Sicht der Staatsregierung hier die geplante Flächenausdehnung auf 150 m ² dieser negativen Entwicklung Vorschub leisten? | 5 |
| 2.3 | Was tut die Staatsregierung dafür, dass gerade der noch vorhandene kleine und lokale Einzelhandel bzw. Kleinbetriebe von dieser und anderen Regelungen des geplanten Gesetzes profitieren? | 5 |
| 3.1 | Wie ist es in den ländlichen Regionen Bayerns um die Grundversorgung der Bevölkerung bestellt? | 6 |
| 3.2 | Wie stellt die Staatsregierung mit dem Gesetzesentwurf und anderen Maßnahmen sicher, dass auf dem Land die Grundversorgung gesichert bzw. wiederhergestellt wird? | 6 |

3.3	Welche Chancen und Risiken sieht die Staatsregierung mit Blick auf die künftige (insbesondere ländliche) Grundversorgung mit Blick auf den Inhalt des Gesetzentwurfs?	6
4.1	Inwiefern hat die Staatsregierung vor der Erstellung des Gesetzentwurfs eine umfassende Evaluation hinsichtlich der von dem Entwurf tangierten Fragen sowie der hier gestellten Fragen vorgenommen?	7
4.2	Welche Ergebnisse hat die vorgenommene Evaluation zutage gefördert?	7
4.3	Auf welcher wissenschaftlichen Datenbasis basieren die von der Staatsregierung im Gesetzentwurf vorgenommenen Änderungen bezüglich der erlaubten Fläche von sog. digitalen Kleinstsupermärkten auf 150 m ² sowie der Optionen zu Nacht-, Sonn- und Feiertagsöffnungszeiten?	7
5.1	Was sind im Falle des Inkrafttretens des jetzigen Gesetzesentwurfs die rechtlichen Unterschiede zwischen digitalen Kleinstsupermärkten, Warenautomaten, Hofläden, Tankstellensupermärkten, Automatenläden und allen sonstigen Formen des Verkaufs von Waren mit und ohne Personalbedarf?	8
5.2	Welche konkreten Konsequenzen hinsichtlich Berechtigungen und Verpflichtungen hinsichtlich Verkaufsmöglichkeiten und Öffnungszeiten ergeben sich bei diesen unterschiedlichen Formen der Feilbietung?	8
5.3	Wie wird vor diesem Hintergrund ein fairer Wettbewerb seitens der Staatsregierung gewährleistet?	9
6.1	Wie stellt die Staatsregierung konkret die Einhaltung des Jugendschutzes bei digitalen Kleinstsupermärkten und allen anderen personallosen Verkaufsformen jetzt und in Zukunft sicher?	10
6.2	Ist das Erfordernis des Scannens bzw. Vorhaltens eines Personalausweises o.Ä. an einem Automaten eine ebenso hohe Hürde für ein Umgehen des Jugendschutzes wie etwa die Ausweis- und Gesichtskontrolle beim Kauf von Alkohol oder Tabakwaren an der personell besetzten Supermarktkasse?	10
6.3	Ist es aus Sicht der Staatsregierung im Sinne des Jugendschutzes rechtlich möglich, in digitalen Kleinstsupermärkten, bei Warenautomaten o.Ä. ein Verkaufsverbot von Alkohol, Tabakwaren und sog. Liquids o.Ä. einzuführen?	11
7.1	Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass eine heute noch nicht vorhersehbare technische Entwicklung das geplante Gesetz pervertiert und dem Einzelhandel zukünftig zum Nachteil gereichen könnte?	11
7.2	Welche technischen Möglichkeiten können bei der Altersprüfung bei altersbeschränkten Gütern wie Alkohol, Tabakwaren und sog. Liquids aktuell und in Zukunft eine Umgehung des Jugendschutzes gewährleisten?	11
7.3	Wie wird bei Selbstbedienungskassen sichergestellt, dass keine Artikel mit Altersbeschränkung an Minderjährige verkauft werden?	11

8.1	Wie ist bei digitalen Supermärkten und anderen personallosen Verkaufsstellen trotz Identifizierung und Altersprüfung des Kunden die Gewährleistung des Datenschutzes sichergestellt?	11
8.2	Welche rechtlichen Vorgaben müssen digitale Supermärkte und andere personallose Verkaufsstellen mit Blick auf den Datenschutz erfüllen?	12
8.3	Inwieweit wird mit Blick auf die rasante (zukünftige) technische Entwicklung zukünftig eine Einhaltung sowohl des Jugendschutzes (Identifikationserfordernis) als auch der hohen datenschutzrechtlichen Anforderungen gewährleistet sein?	12
	Hinweise des Landtagsamts	13

Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie sowie dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus vom 13.05.2025

1.1 Wie viele digitale Kleinstsupermärkte existieren nach Kenntnis der Staatsregierung aktuell (bitte sowohl bereits eröffnete als auch geplante Märkte mit Ortsangabe aufführen)?

Die Staatsregierung führt selbst keine Statistik über die Anzahl personallos betriebener Kleinstsupermärkte in Bayern. Nach Auskunft des Handelsverbands Bayern (HBE) gibt es derzeit 30 bis 35 personallos betriebene Verkaufsstellen in Bayern.

Bei den personallos betriebenen Kleinstsupermärkten gehören myenso, Tante M, teo (tegut) und nahkauf-Box (Rewe) zu den etablierten Anbietern in Bayern. Auf den jeweiligen Internetseiten der Unternehmen finden sich nachfolgende Informationen:

- Rewe versorgt mit zwei nahkauf-Boxen die Gemeinden Pettstadt und Haunsheim. Über Expansionspläne von Rewe ist derzeit nichts öffentlich bekannt.
- Myenso betreibt an fünf Standorten in Bayern (Bruckberg, Elfershausen, Münnerstadt, Frauenau und Wollbach) personallos betriebene Supermärkte. Geplant ist die Eröffnung weiterer personallos betriebener myenso-Supermärkte in Hohenroth, Poppenlauer und Premich.
- Tante M verfügt über personallos betriebene Kleinstsupermärkte in Weiltingen, Thiersheim, Röslau, Parkstein und Pechbrunn.
- Der Anbieter tegut ist in Hessen, Baden-Württemberg und Bayern aktiv und hat u. a. teo-Standorte im Augustinum in München, in Großostheim, Mömlingen, Aschaffenburg und plant weitere Expansionen.

Hinzu kommen weitere personallos betriebene Kleinstsupermärkte einzelner örtlicher Einzelhändler, des örtlichen Lebensmittelhandwerks oder in Form von Dorf- oder Hofläden.

1.2 Wie soll sich das von der Staatsregierung geplante Bayerische Ladenschlussgesetz auf die Anzahl und Verteilung von digitalen Kleinstsupermärkten auswirken?

Das geplante Bayerische Ladenschlussgesetz (BayLadSchlIG) schafft lediglich eine Rechtsgrundlage für den Betrieb personallos betriebener Kleinstsupermärkte außerhalb der allgemeinen Ladenöffnungszeiten. Die Freigabe der Ladenöffnungszeiten für personallos betriebene Kleinstsupermärkte soll die Grund- und Nahversorgung insbesondere im ländlichen Raum verbessern. Ob sich die Anzahl personallos betriebener Kleinstsupermärkte nach Inkrafttreten des BayLadSchlIG erhöhen wird, hängt auch von anderen, nicht ladenschlussrechtlichen Faktoren ab. Die allgemeine Entwicklung der Technologie spricht aber für eine Zunahme der Standorte. Laut einer Studie der Dualen Hochschule Baden-Württemberg vom Januar 2025 hat sich die Zahl der personallos betriebenen Verkaufsstellen seit der Eröffnung der ersten personallos betriebenen Verkaufsstelle im Jahr 2019 auf mittlerweile 600 bundesweit erhöht. Personallos betriebene Verkaufsstellen für die Nahversorgung des ländlichen Raums befinden sich laut der Studie „bereits im Roll-out-Modus und decken die Versorgungslücke auf dem Land“.

1.3 Welche Chancen und Risiken sieht die Staatsregierung in der Zunahme der Eröffnung von digitalen Kleinstsupermärkten?

Die angepassten ladenschlussrechtlichen Rahmenbedingungen für personallos betriebene Kleinstsupermärkte bieten die Chance einer deutlich verbesserten Grund- und Nahversorgung nicht nur, aber gerade auch im ländlichen Raum.

Risiken werden aufgrund der mit der ladenschlussrechtlichen Regelung einhergehenden Einschränkungen, insbesondere der für die durchgehende Öffnung zugelassenen Verkaufsfläche auf bis zu 150 m² in den allgemeinen Ladenschlusszeiten, nicht gesehen. Dies gilt auch aus der Perspektive des Arbeitsschutzes bei personallos betriebenen Kleinstsupermärkten, da der Einsatz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für regelmäßig anfallende Tätigkeiten in den allgemeinen Ladenschlusszeiten ausdrücklich untersagt wird.

2.1 Wie will die Staatsregierung gewährleisten, dass nach dem Gesetzentwurf des Bayerischen Ladenschlussgesetzes große Konzerne die neue Rechtslage nicht dazu nutzen, den kleinen und lokalen Einzelhandel weiter zurückzudrängen?

2.2 Inwieweit könnte aus Sicht der Staatsregierung hier die geplante Flächenausdehnung auf 150 m² dieser negativen Entwicklung Vorschub leisten?

2.3 Was tut die Staatsregierung dafür, dass gerade der noch vorhandene kleine und lokale Einzelhandel bzw. Kleinbetriebe von dieser und anderen Regelungen des geplanten Gesetzes profitieren?

Die Fragen 2.1 bis 2.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die geplante Neuregelung der durchgehenden Öffnung personallos betriebener Kleinstsupermärkte ist dem aus dem Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG) abgeleiteten ladenschlussrechtlichen Grundprinzip der Wettbewerbsneutralität entsprechend so ausgestaltet, dass keine Vertriebsform ungerechtfertigt bevorzugt wird. Insbesondere durch die Einschränkung der Verkaufsfläche auf bis zu 150 m² ist gewährleistet, dass der mit der Möglichkeit der durchgehenden Öffnung einhergehende Vorteil auf ein – vor dem Ziel der Verbesserung der Grund- und Nahversorgung – vertretbares Maß beschränkt wird.

Es ist nicht davon auszugehen, dass die geplante Anhebung der Verkaufsflächenbeschränkung auf bis zu 150 m² für die durchgehende Öffnung personallos betriebener Kleinstsupermärkte zu einer negativen Entwicklung hinsichtlich der Verdrängung kleinerer Einzelhändler durch größere Konzerne führen wird. Der Gesetzentwurf für ein BayLadSchIG berücksichtigt vor allem auch die Situation der kleinen und lokalen Einzelhändler. Die Privilegierung der Öffnungszeiten im personallosen Betrieb ist auf kleine Verkaufsflächen begrenzt. Nur Verkaufsstellen mit einer Verkaufsfläche von bis zu 150 m² unterfallen der gesetzlichen Ausnahmeregelung. Es steht insbesondere auch dem kleinen und lokalen Einzelhandel sowie Kleinbetrieben offen, die neuen ladenschlussrechtlichen Rahmenbedingungen einer durchgehenden Öffnung personallos betriebener Kleinstsupermärkte zu ihrem Vorteil zu nutzen. Sie können hybride Konzepte einsetzen und auch bei nur teilweiser Umstellung auf einen personallosen Betrieb

von den erweiterten Öffnungszeiten profitieren. Zudem bewegen sich viele kleinere und lokale Einzelhändler – insbesondere in Form von Dorf- und Hofläden – in einem Bereich von 100 bis 150 m² Verkaufsfläche. Durch die geplante Anhebung auf bis zu 150 m² Verkaufsfläche werden gerade die bestehenden Strukturen von Dorf- und Hofläden miteinbezogen, sodass sie von den Möglichkeiten eines personallosen Betriebs Gebrauch machen können. Eine geplante Verkaufsflächengröße von bis zu 150 m² lässt sich mit den die Einschränkung gebietenden Erwägungen der Wettbewerbsneutralität, des Sonn- und Feiertagsschutzes sowie des Arbeitnehmerschutzes in einen angemessenen Ausgleich bringen.

3.1 Wie ist es in den ländlichen Regionen Bayerns um die Grundversorgung der Bevölkerung bestellt?

Die Grundversorgung in ländlichen Regionen ist zwar aktuell rückläufig (die Zahl der Gemeinden ohne Lebensmitteleinzelhandel nimmt seit Jahren kontinuierlich zu), aber dennoch gesichert. In Bayern ist flächendeckend eine wohnortnahe Versorgung mit Lebensmitteln und Produkten des täglichen Bedarfs vorhanden. Der ländliche Raum steht jedoch insbesondere aufgrund des demografischen Wandels vor nicht unerheblichen Herausforderungen.

3.2 Wie stellt die Staatsregierung mit dem Gesetzesentwurf und anderen Maßnahmen sicher, dass auf dem Land die Grundversorgung gesichert bzw. wiederhergestellt wird?

Um den Herausforderungen im ländlichen Raum zu begegnen, engagiert sich der Freistaat Bayern seit Jahren für eine Verbesserung der Grundversorgung im ländlichen Raum. Beispielsweise hat das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF) im Rahmen der Dorferneuerung seit dem Jahr 2017 Kleinstunternehmer der Grundversorgung mit mehr als 32 Mio. Euro gefördert. Mit dieser Summe hat der Freistaat bis Ende September 2024 bereits 520 Betriebe mit bis zu 35 Prozent der jeweiligen zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 200.000 Euro, unterstützt, darunter Bäckereien, Metzgereien, Dorfläden, örtliche Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe sowie Gastwirtschaften.

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) hat mit der Broschüre „Der Dorfladen in Bayern – Ein Leitfaden für die Gründung und den Betrieb“ eine wichtige Informationsquelle zur Unterstützung „kleiner“ Unternehmer geschaffen. Das StMWi hat darüber hinaus in den vergangenen Jahren mehrere Fördermaßnahmen durchgeführt, um den wirtschaftlichen Betrieb der Dorfläden zu verbessern. Mit dem Gesetzesentwurf zum BayLadSchIG schafft die Staatsregierung Flexibilität für Unternehmer und Raum für innovative Unternehmensmodelle.

3.3 Welche Chancen und Risiken sieht die Staatsregierung mit Blick auf die künftige (insbesondere ländliche) Grundversorgung mit Blick auf den Inhalt des Gesetzesentwurfs?

Ein Großteil der Konzepte für eine durchgehende Öffnung personallos betriebener Kleinstsupermärkte im Bereich des Lebensmitteleinzelhandels entwickelt sich im ländlichen Raum. Das Angebot an personallosen Lösungen kann die Nahversorgung wieder näher in den ländlichen Raum zurückbringen, denn personallos betriebene Verkaufsstellen ermöglichen den Erhalt und die Neueröffnung von Märkten an Standorten, an denen ein Betrieb mit Personal nicht (mehr) wirtschaftlich möglich ist. Mit

dem Gesetzesentwurf zum BayLadSchlG wird eine rechtssichere Möglichkeit für Betreiber personalloser Kleinstsupermärkte geschaffen, die zur Ergänzung der bisherigen Versorgungslage beitragen.

4.1 Inwiefern hat die Staatsregierung vor der Erstellung des Gesetzesentwurfs eine umfassende Evaluation hinsichtlich der von dem Entwurf tangierten Fragen sowie der hier gestellten Fragen vorgenommen?

In einer Vorabstimmung und in der vorgenommenen Verbandsanhörung wurde betroffenen Verbänden und Interessengruppen im Rahmen der Erarbeitung des Gesetzesentwurfs für ein BayLadSchlG die Gelegenheit gegeben, ihre Positionen umfassend darzulegen. Dabei wurden neben den weiteren von diesem Gesetzesentwurf betroffenen Bereichen insbesondere auch die Auswirkungen der Privilegierung personallos betriebener Kleinstsupermärkte umfassend diskutiert.

4.2 Welche Ergebnisse hat die vorgenommene Evaluation zutage gefördert?

Die Stellungnahmen der in Antwort zu Frage 4.1 genannten Beteiligten bestätigten insbesondere den zeitlichen Rahmen der bisherigen allgemeinen Ladenschlusszeiten (werktags von 20.00 bis 06.00 Uhr sowie ganztägig an Sonn- und Feiertagen). Zugleich wurde aber auch der Bedarf für eine rechtssichere gesetzliche Ausgestaltung der Rahmenbedingungen für eine durchgehende Öffnung personallos betriebener Kleinstsupermärkte anerkannt. Konkret die Beschränkung der Verkaufsfläche auf bis zu 150 m² wurde ganz überwiegend als angemessener und praxisgerechter Kompromiss gewertet.

4.3 Auf welcher wissenschaftlichen Datenbasis basieren die von der Staatsregierung im Gesetzesentwurf vorgenommenen Änderungen bezüglich der erlaubten Fläche von sog. digitalen Kleinstsupermärkten auf 150 m² sowie der Optionen zu Nacht-, Sonn- und Feiertagsöffnungszeiten?

Die Neuregelung der durchgehenden Öffnung personallos betriebener Kleinstsupermärkte während der allgemeinen Ladenschlusszeiten – insbesondere die für sie geltende Verkaufsflächenbeschränkung – beruht auf einer rechtlichen Abwägung zwischen Wettbewerbsneutralität, Sonn- und Feiertagsschutz sowie Arbeitnehmerschutz einerseits und dem mit der Privilegierung der personallos betriebenen Kleinstsupermärkte verfolgten Ziel der Verbesserung der Grund- und Nahversorgung. Die Empirie zeigt, dass sich auf einer unmittelbar dem Verkauf dienenden Fläche von bis zu 150 m² ein hinreichendes Warensortiment zur Gewährleistung der Grundversorgung feilhalten lässt. Dementsprechend ist eine größere Verkaufsfläche nicht zur Erreichung des mit der Privilegierung der personallos betriebenen Kleinstsupermärkte verfolgten Ziels der Verbesserung der Grund- und Nahversorgung erforderlich und in der Konsequenz als Eingriff in Wettbewerbsneutralität sowie Sonn- und Feiertagsschutz nicht mehr gerechtfertigt. Neben der Orientierung an etablierten Konzepten personallos betriebener Kleinstsupermärkte und der Ausweitung dieser Konzepte auf weitere kleine Einzelhandelsbetriebe sollte mit der Bestimmung der höchstens zulässigen Verkaufsfläche bei 150 m² Raum für eine moderate Weiterentwicklung geschaffen werden.

Die in Art. 2 Abs. 2 Satz 2 BayLadSchlG-E geregelte Ermächtigung der Gemeinden zum Erlass einer die Dauer und Lage der Sonn- und Feiertagsöffnung einschränkenden

Rechtsverordnung trägt dem verfassungsrechtlichen Sonn- und Feiertagsschutz (Art. 140 GG i. V. m. Art. 139 Weimarer Reichsverfassung – WRV) Rechnung. Hiermit können die Gemeinden auf lokal auftretende Störungen der Sonn- und Feiertagsruhe durch die Öffnung der personallos betriebenen Kleinstsupermärkte angemessen reagieren.

5.1 Was sind im Falle des Inkrafttretens des jetzigen Gesetzesentwurfs die rechtlichen Unterschiede zwischen digitalen Kleinstsupermärkten, Warenautomaten, Hofläden, Tankstellensupermärkten, Automatenläden und allen sonstigen Formen des Verkaufs von Waren mit und ohne Personalbedarf?

5.2 Welche konkreten Konsequenzen hinsichtlich Berechtigungen und Verpflichtungen hinsichtlich Verkaufsmöglichkeiten und Öffnungszeiten ergeben sich bei diesen unterschiedlichen Formen der Feilbietung?

Die Fragen 5.1 und 5.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Für die genannten Arten von Verkaufsstellen und Vertriebsformen sieht der Gesetzesentwurf für ein BayLadSchlG verschiedene am jeweiligen Zweck der Öffnung orientierte Ausnahmen von den allgemeinen Ladenschlusszeiten (werktags von 20.00 bis 06.00 Uhr sowie ganztägig an Sonn- und Feiertagen) vor, die – abgesehen von der Neuregelung der personallos betriebenen Kleinstsupermärkte – im Wesentlichen mit der bisherigen Rechtslage nach dem Ladenschlussgesetz des Bundes übereinstimmen:

Personallos betriebene Kleinstsupermärkte mit einer unmittelbar dem Verkauf dienenden Grundfläche von bis zu 150 m², in denen kein persönlicher Kundenkontakt stattfindet und die Auswahl, Übergabe und Bezahlung der Waren mittels eines oder mehrerer Warenautomaten oder mittels Selbstbedienung erfolgt, dürfen nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 BayLadSchlG-E in den allgemeinen Ladenschlusszeiten geöffnet sein. Die Gemeinden können nach Art. 2 Abs. 2 Satz 2 BayLadSchlG-E durch Rechtsverordnung an Sonn- und Feiertagen Dauer und Lage der zugelassenen Öffnungszeit abweichend, jedoch nicht unter einer Dauer von acht zusammenhängenden Stunden, festsetzen. Die gesetzliche Definition des Begriffs der personallos betriebenen Kleinstsupermärkte ist technologieoffen gefasst. Darunter fallen sowohl Selbstbedienungsläden als auch sogenannte Automatenläden mit mehreren herkömmlichen Warenautomaten innerhalb eines Geschäftsraumes. Entscheidend für die durchgehende Öffnung ist aber während der allgemeinen Ladenschlusszeiten der personallose Betrieb und das Einhalten der Verkaufsflächenbeschränkung auf bis zu 150 m². Der Einsatz von Arbeitnehmern für regelmäßig anfallende Tätigkeiten ist nach Art. 9 Abs. 5 BayLadSchlG-E in personallos betriebenen Kleinstsupermärkten während der allgemeinen Ladenschlusszeiten ausdrücklich verboten.

Vom Begriff der personallos betriebenen Kleinstsupermärkte zu unterscheiden sind die herkömmlichen Warenautomaten. Solange diese als einzelne Warenautomaten außerhalb einer Verkaufsstelle – also außerhalb eines Automatenladens – Waren aus einem beschränkten Warensortiment feilhalten, fallen einzelne Warenautomaten wie auch schon bisher gar nicht erst in den Anwendungsbereich des Ladenschlussrechts (vgl. Art. 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 BayLadSchlG-E), sodass für einzelne Warenautomaten auch keine Ladenschlusszeiten gelten.

Hofläden sind landwirtschaftliche Verkaufsstellen. Sie unterfallen als Verkaufsstellen den allgemeinen Ladenschlusszeiten. Dies gilt jedoch nicht, wenn in ihnen – wie so oft in Hofläden – nur Waren aus der Urproduktion (unmittelbar aus der Natur gewonnene Produkte) des jeweiligen Verkaufsstelleninhabers selbst angeboten werden. In diesem Fall handelt es sich nicht um ein gewerbliches Feilhalten, sodass der Anwendungsbereich des Art. 1 Satz 1 BayLadSchlG nicht eröffnet ist und die allgemeinen Ladenschlusszeiten nicht gelten. Im Übrigen können Hofläden auch ohne Verkaufspersonal als personallos betriebene Kleinstsupermärkte mit einer durchgehenden Öffnung betrieben werden, sofern die Verkaufsflächenbeschränkung auf bis zu 150 m² und der personallose Betrieb in den allgemeinen Ladenschlusszeiten eingehalten wird.

Tankstellen und Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen des Eisenbahn- und Fernbusverkehrs sowie auf Flughäfen dürfen nach Art. 4 Abs. 1 und 2 BayLadSchlG-E in den allgemeinen Ladenschlusszeiten geöffnet sein. Während der allgemeinen Ladenschlusszeiten ist jedoch nur die Abgabe von Reisebedarf – an Tankstellen auch die Abgabe von Betriebsstoffen und elektrischer Energie zum Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Ersatzteilen für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Fahrbereitschaft von Kraftfahrzeugen – erlaubt. Das zugelassene Warensortiment ist im Wesentlichen in Übereinstimmung zur bisherigen Rechtslage nach dem Ladenschlussgesetz des Bundes in Art. 4 Abs. 5 BayLadSchlG-E gesetzlich definiert. Genannt sind dort nur Waren, die der Befriedigung der Bedürfnisse typischer Reisender während der Reise dienen. Beispielsweise dürfen Lebensmittel nur in kleinen Mengen abgegeben werden. Dementsprechend müssen also die in der Frage als solche bezeichneten „Tankstellen-supermärkte“ in den allgemeinen Ladenschlusszeiten ein gegebenenfalls über den Reisebedarf hinausgehendes Warensortiment einschränken. Diese Einschränkung der Privilegierung ist durch die vom Ladenschluss zu wahrende Wettbewerbsneutralität vorgegeben. Eine an die Bedürfnisse internationaler Flugreisender angepasste Ausnahmeregelung mit einem über den Reisebedarf des Art. 4 Abs. 5 BayLadSchlG-E hinausgehenden Warensortiment für Verkaufsstellen auf den drei internationalen Verkehrsflughäfen Memmingen, München und Nürnberg findet sich in Art. 4 Abs. 3 BayLadSchlG-E.

Für den Verkauf bestimmter Waren bestehen in Art. 3 BayLadSchlG-E Sonderregelungen: Apotheken ist im Rahmen der Dienstbereitschaft eine Öffnung in den allgemeinen Ladenschlusszeiten erlaubt. Für Verkaufsstellen in kulturellen Einrichtungen sowie Sport- und Freizeiteinrichtungen gelten zum Verkauf von Lebens- und Genussmitteln zum sofortigen Verzehr sowie von Zubehörartikeln die Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung. Für Verkaufsstellen einzelner Warengruppen wie Presseprodukte, Blumen, Bäcker- und Konditorwaren sowie frischer Milch oder Erzeugnissen aus frischer Milch ist eine stundenweise Öffnung an Sonn- und Feiertagen zugelassen. Diese Ausnahmen dienen der Befriedigung spezifischer Bedürfnisse der Bevölkerung, die auch in den allgemeinen Ladenschlusszeiten hervortreten.

Für die übrigen Formen des gewerblichen Feilhaltens von Waren innerhalb und außerhalb von Verkaufsstellen gelten die allgemeinen Ladenschlusszeiten des Art. 2 Abs. 1 BayLadSchlG-E, und zwar unabhängig vom Einsatz von Personal.

5.3 Wie wird vor diesem Hintergrund ein fairer Wettbewerb seitens der Staatsregierung gewährleistet?

Dem aus dem Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG abgeleiteten ladenschlussrechtlichen Grundprinzip der Wettbewerbsneutralität entsprechend gelten die allgemeinen Ladenschlusszeiten grundsätzlich für alle Arten von Verkaufsstellen und Vertriebsformen gleich. Ausnahmen davon sind nur zugelassen, soweit diese zur Erfüllung

eines legitimen Zwecks geeignet, erforderlich und angemessen – im Ergebnis also gerechtfertigt – sind. Wie in der Antwort zu den Fragen 5.1 und 5.2 bereits im Einzelnen ausgeführt, ist jede Ausnahme ihrem Zweck entsprechend eingeschränkt. Im Ergebnis werden so das Regel-Ausnahme-Verhältnis und die Wettbewerbsneutralität des Ladenschlussrechts gewahrt. Dies spiegelt sich etwa in der Beschränkung der Verkaufsfläche personallos betriebener Kleinstsupermärkte oder der Beschränkung des Warensortiments des Reisebedarfs für Tankstellen wider.

6.1 Wie stellt die Staatsregierung konkret die Einhaltung des Jugendschutzes bei digitalen Kleinstsupermärkten und allen anderen personallosen Verkaufsformen jetzt und in Zukunft sicher?

Der Jugendschutz wird durch die bestehenden Regelungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) hinreichend gewährleistet.

Eine Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche in Verkaufsstellen ist nach §9 Abs. 1 JuSchG verboten. Ebenso ist die Abgabe von Tabakwaren und anderen nikotinhaltenen Produkten an Kinder und Jugendliche in Verkaufsstellen nach §10 Abs. 1 JuSchG verboten. In der Konsequenz dürfen alkoholische Getränke auch nicht in einem personallos betriebenen Kleinstsupermarkt mit Selbstbedienung angeboten werden.

Für die Abgabe alkoholischer Getränke über Automaten gilt unabhängig vom Ladenschlussrecht folgende Rechtslage: In der Öffentlichkeit (öffentlich zugänglich) dürfen nach §9 Abs. 3 Satz 1 JuSchG alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nach §9 Abs. 3 Satz 2 JuSchG nicht, wenn ein Automat an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können. Davon abgesehen ist es nach §20 Nr. 1 Gaststättengesetz (GastG) verboten, Alkohol im Sinne des §1 Abs. 2 Nr. 1 Alkoholsteuergesetz (AlkStG) oder überwiegend alkoholhaltige Lebensmittel durch Automaten feilzuhalten. Hierunter fallen insbesondere Branntwein, Spirituosen und andere alkoholische Getränke mit einem hohen Alkoholgehalt.

Das heißt, in personallos betriebenen Kleinstsupermärkten, die in einem gewerblich genutzten Raum Waren über Automaten feilhalten (Automatenladen), dürfen über die einzelnen Warenautomaten nur alkoholische Getränke mit einem geringeren Alkoholgehalt wie Bier oder Wein verkauft werden. Dabei muss aber durch eine technische Vorrichtung sichergestellt sein, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können. Die Alternative der ständigen Aufsicht scheidet naturgemäß in personallos betriebenen Kleinstsupermärkten aus.

6.2 Ist das Erfordernis des Scannens bzw. Vorhaltens eines Personalausweises o. Ä. an einem Automaten eine ebenso hohe Hürde für ein Umgehen des Jugendschutzes wie etwa die Ausweis- und Gesichtskontrolle beim Kauf von Alkohol oder Tabakwaren an der personell besetzten Supermarktkasse?

Das Erfordernis des Scannens oder Vorhaltens eines Personalausweises an einem Warenautomaten ist grundsätzlich eine wirksame Maßnahme, um die Abgabe von Alkohol und Tabakwaren an Kinder und Jugendliche zu verhindern. Bei der Ausweis- und Gesichtskontrolle an einer personell besetzten Supermarktkasse kann das Ver-

kaufpersonal nicht nur den Ausweis visuell überprüfen, sondern auch aufgrund von Erfahrung und persönlicher Interaktion eventuelle Unregelmäßigkeiten erkennen und hinterfragen. Dennoch bietet die Ausweiskontrolle mittels einer technischen Vorrichtung an einem Warenautomaten eine hohe Hürde zur Umgehung des Jugendschutzes, die nach §9 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 JuSchG gesetzlich als hinreichend anerkannt ist.

6.3 Ist es aus Sicht der Staatsregierung im Sinne des Jugendschutzes rechtlich möglich, in digitalen Kleinstsupermärkten, bei Warenautomaten o.Ä. ein Verkaufsverbot von Alkohol, Tabakwaren und sog. Liquids o.Ä. einzuführen?

Mit dem JuSchG besteht eine abschließende Regelung, die unter anderem die Abgabe von Alkohol und Tabakwaren an Kinder und Jugendliche verbietet. Daneben besteht kein Bedarf für eine Einschränkung speziell in personallos betriebenen Kleinstsupermärkten.

7.1 Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass eine heute noch nicht vorhersehbare technische Entwicklung das geplante Gesetz pervertiert und dem Einzelhandel zukünftig zum Nachteil gereichen könnte?

Auswirkungen künftiger technischer Entwicklungen sind naturgemäß noch nicht abschließend vorhersehbar. Sollten sich tatsächlich unzumutbare Nachteile abzeichnen, ist eine gesetzliche Anpassung an die veränderten Rahmenbedingungen zu prüfen.

7.2 Welche technischen Möglichkeiten können bei der Altersprüfung bei altersbeschränkten Gütern wie Alkohol, Tabakwaren und sog. Liquids aktuell und in Zukunft eine Umgehung des Jugendschutzes gewährleisten?

Als technische Vorrichtungen im Sinne des §9 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 JuSchG werden nach dem aktuellen Stand der Technik vor allem Führerschein- und Personalausweiskontrollen sowie die Kontrolle der auf dem Chip einer Bankkarte gespeicherten Altersangaben des Inhabers in der Praxis genutzt.

7.3 Wie wird bei Selbstbedienungskassen sichergestellt, dass keine Artikel mit Altersbeschränkung an Minderjährige verkauft werden?

Die Abgabe altersbeschränkter Waren wie alkoholischer Getränke oder Tabakwaren an Kinder und Jugendliche ist aufgrund der bestehenden gesetzlichen Beschränkungen unabhängig vom Ladenschlussrecht in personallos betriebenen Kleinstsupermärkten mit Selbstbedienung verboten, vgl. Antwort zu Frage 6.1.

8.1 Wie ist bei digitalen Supermärkten und anderen personallosen Verkaufsstellen trotz Identifizierung und Altersprüfung des Kunden die Gewährleistung des Datenschutzes sichergestellt?

8.2 Welche rechtlichen Vorgaben müssen digitale Supermärkte und andere personallose Verkaufsstellen mit Blick auf den Datenschutz erfüllen?

Die Fragen 8.1 und 8.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Einhaltung datenschutz- sowie jugendschutzrechtlicher Vorgaben obliegt dem jeweiligen Verkaufsstelleninhaber. Insbesondere bestehen für den Datenschutz bei Altersverifikationssystemen bezüglich jugendschutzrechtlicher Belange keine speziellen Anforderungen.

8.3 Inwieweit wird mit Blick auf die rasante (zukünftige) technische Entwicklung zukünftig eine Einhaltung sowohl des Jugendschutzes (Identifikationserfordernis) als auch der hohen datenschutzrechtlichen Anforderungen gewährleistet sein?

Die Altersverifikationssysteme entwickeln sich stets weiter. Die Inhaber von Verkaufsstellen müssen sicherstellen, dass ein dem jeweiligen Stand der Technik entsprechendes verlässliches Altersverifikationssystem am jeweiligen Automaten angebracht ist, das den jugendschutz- und datenschutzrechtlichen Anforderungen genügt.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.